

Entgelte für die Kurzzeitpflege & Verhinderungspflege

Doppelzimmer

Pflege-grade	pflege-bedingte Kosten	Aus-bildungsumlage	Vergütungs-umlage Pflegeberufegesetz	Unterkunft	Verflegung	Investitions-kosten	Heimkosten gesamt pro Tag
1	44,83 €	0,53 €	4,07 €	21,44 €	16,51 €	13,37 €	100,75 €
2	57,47 €	0,53 €	4,07 €	21,44 €	16,51 €	13,37 €	113,39 €
3	73,64 €	0,53 €	4,07 €	21,44 €	16,51 €	13,37 €	129,56 €
4	90,50 €	0,53 €	4,07 €	21,44 €	16,51 €	13,37 €	146,42 €
5	98,06 €	0,53 €	4,07 €	21,44 €	16,51 €	13,37 €	153,98 €

Kurzzeitpflege	
Max. Dauer der (bei max. Höhe von 1.774 €)	Eigenanteil
28 Tage	2.446,64 €
circa 28 Tage	1.026,56 €
circa 23 Tage	898,37 €
circa 19 Tage	753,95 €
circa 17 Tage	616,37 €

Gültigkeit: 01.03.2022 - 28.02.2023

Verhinderungspflege	
Max. Dauer (bei max. Höhe von 1.612 €)	Eigenanteil
28 Tage	2.446,64 €
circa 26 Tage	1.088,54 €
circa 21 Tage	827,99 €
circa 17 Tage	649,85 €
circa 16 Tage	637,76 €

- Bei ausschließlicher Ernährung über Magensonde reduziert sich der Verpflegungssatz auf 11,01 € pro Tag.
- In der Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege werden die Investitionskosten für die versorgten und betreuten Personen aus NRW grundsätzlich ab Pflegegrad 1 bzw. 2 übernommen. Bei Kurzzeitpflegegästen mit Wohnsitz außerhalb NRW erhöht sich eventuell der Tagessatz um den Investitionskostenanteil von 13,09 € pro Tag.
- Bei Pflegegrad 1 wird die Kurzzeitpflege nicht durch die Pflegekasse gefördert. Gegebenenfalls kann das Budget aus dem Entlastungsbetrag von monatlich 125,00 € bei der Pflegekasse zur Förderung der Kurzzeitpflege eingesetzt werden.

Grundsätzlich übernimmt die Pflegekasse bei der Kurzzeitpflege von Pflegegrad 2 bis Pflegegrad 5 die Kosten für die Pflege, für die Ausbildungsumlage und die Vergütungsumlage für das Pflegeberufegesetz. Die pflegebedingten Kosten werden von den Pflegekassen bis maximal zur Budgetgrenze von 1.774,00 € übernommen. Außerdem kann eine Verhinderungspflege mit einem weiteren Betrag von 1.612,00 € bei der Pflegekasse beantragt werden, wenn seit mindestens 6 Monaten ein Pflegegrad vorliegt. Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege können kombiniert werden.

Genauer sollte in der Einzelberatung besprochen werden.

Bei Überschreitung der Grenzwerte oder der maximalen Tage gilt das Entgelt pro Tag aus dem vollstationären Bereich.